

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 02.06.2025

Bürgerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft erfolgten keine Wortmeldungen.

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung (Gebührenanpassung)

Diese Satzungsänderung ergibt sich aus der in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2025 beschlossenen Neuvergabe der Erdarbeiten zum Ausheben und Schließen der Gräber an die Fa. Beig aus Bärenthal.

Es werden lediglich die Bestattungsgebühren angepasst, welche den Hinterbliebenen von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden und in Gänze an den Unternehmer weitergegeben werden.

Die weiteren Gebühren für die Grabnutzung, etc. werden nicht verändert, da diese vor einer Anpassung durch die Finanzverwaltung kalkuliert werden müssten.

2.		Benutzungsgebühren / Bestattungsgebühren	
2.1		Bestattung	
		Alt	Neu
2.1.1	Bestattung von Personen über 6 Jahren	749,00 €	1.009,72 €
2.1.1 a	Felszuschlag		1.231,65 €
2.1.2	Bestattung von Personen unter 6 Jahren	636,00 €	856,80 €
2.1.2.a	Felszuschlag		1044,82
2.1.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	320,00 €	320,00 €
2.1.4	Beisetzung von Aschen	296,00 €	291,65 €
2.1.4a	Felszuschlag		323,09 €

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend der Sitzungsvorlage zu.

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Buchheim für das Haushaltsjahr 2025

Zur Beratung dieses Tagesordnungspunkts sind Frau Sarah Kohler (stellv. Leiterin der Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg) und Frau Nadine Schiele (stellv. Leiterin der Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg) in der Sitzung anwesend.

Die bei der Vorberatung des Haushalts 2025 vom Gemeinderat eingebrachten Hinweise wurden von Frau Kohler in die aktuell vorliegende Fassung des Haushalts eingearbeitet. Frau Kohler stellt dem Gemeinderat die Planung im Rahmen einer Präsentation vor. (Die Präsentation kann auf der Homepage der Gemeinde als Anhang zum Bericht aus der Gemeinderatssitzung eingesehen werden)

Aus der Mitte des Gemeinderates wird auf eine Differenz im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hingewiesen. Hier stimmen die Zahlen im Haushalt 2025 nicht mit den Zahlen auf deren Grundlage die Entscheidung für die Änderung der Wasser- und Abwassergebühren im vergangenen November (2024) getroffen wurde überein.

Die Zahlen sollen vor einer Verabschiedung des Haushalts von der Finanzverwaltung geprüft werden. Nach Prüfung der Unstimmigkeiten wird der Haushalt dem Gemeinderat erneut zu Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Pumpwerk Buchheim – Trocknung Innenputz – Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinde liegt für die im Pumpwerk erforderlichen Arbeiten im Innenbereich des Pumpwerks zur Behebung des Feuchtigkeitsschadens ein Angebot vor welches vom Verbandsbauamt eingeholt wurde. Verbandsbaumeister Aldo Menean erläutert, dass hier beim Abschlagen des Putzes von der Wand besondere Sorgfalt erforderlich ist, da im betroffenen Raum die komplette Elektronik untergebracht ist – es muss also im Vorfeld eine Staubschutzwand erstellt werden.

Die Fa. Wegmann aus Fridingen hat die Arbeiten für den Betrag von 2.421,15 € angeboten. Die Fa. Wegmann ist dem Verbandsbauamt gut bekannt und hat bisher immer gute Arbeit geleistet.

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten an die Fa. Wegmann aus Fridingen entsprechend dem vorliegenden Angebot.

GE Brandstatt – weiterer Ausbau Erschließung

Zur Erläuterung dieses Tagesordnungspunktes ist Verbandsbaumeister Aldo Menean in der Sitzung anwesend. Er erläutert dem Gemeinderat die Möglichkeiten der weiteren Erschließung im Gewerbegebiet Brandstatt. Eine konkrete Erschließungsplanung soll dann erfolgen, wenn klar in welchem Umfang die Erschließung erfolgen soll. Im September 2025 sollen dem Gemeinderat konkrete Kostenschätzungen vorgelegt werden.

Die ersten Informationen zum Bebauungsplan „Höllensbart“ sollen dem Gemeinderat am 30. Juni 2025 vorgestellt werden.

Zum Glasfaserausbau informieren Frau Kölzow und Herr Menean darüber, dass sich beim Gebäude Almenweg 20 die Frage ergeben hat, ob der Gehweg der vor vielen Jahren vom Anwohner gepflastert wurde, nun geteert werden soll. Die Randsteine müssen aber auf jeden Fall ausgetauscht werden – dies wird durch das von der NetCom beauftragte Tiefbauunternehmen durchgeführt und der Gemeinde in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung damit, mit dem Anwohner zu klären ob geteert werden soll oder ob das vorhandene Pflaster wieder eingebaut werden soll.

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer provisorischen Straßenanbindung der Gesellschaft für Energieeffizienz „E³xpert“ im Gewerbegebiet Brandstatt zu. Da absehbar ist, dass die finale Erschließung des Gewerbegrundstücks voraussichtlich erst Anfang 2026 erfolgen wird, ist es erforderlich eine provisorische Straßenanbindung zu schaffen. Die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von rund 4.000 € wird die Gemeinde tragen, um die Umsetzung wird sich Herr Staiger kümmern.

Gutachterausschuss „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ – Rückmeldung zur Anfrage des Gemeinderates

Durch den Vorsitzenden des Gutachterausschusses Herrn Hans-Rainer Isselhard erfolgte am 21.05.2025 folgende Rückmeldung:

Der Gutachterausschuss ist gesetzlich verpflichtet die Bodenrichtwerte alle 2 Jahre neu abzuleiten (BauGB und ImmoWertV).

Als Stichtag gilt immer der 1. Januar einen jeden ungeraden Kalenderjahres. Die neuen Bodenrichtwerte und die dazugehörigen Richtwertkarten müssen bis zum 30.06. des gleichen Jahres veröffentlicht werden.

Die Auswertung geschieht mit Hilfe der Kaufpreissammlung, in der alle Kaufverträge gespeichert sind. Alle Verträge werden ausgewertet in Form eines Gutachtens rückwärts, welches einen Bodenwert ergibt.

Aus dem Mittel aller auswertbaren Verträge wird der neue Bodenrichtwert gebildet.

Bei diesen Auswertungen werden auch immer die Richtwertzonen überprüft. Gegebenenfalls werden Zonen verschmolzen, neue gebildet oder die bestehenden ergänzt.

So geschieht es auch jetzt im Moment in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Die Zone 301.0 und 302.0 von Buchheim wurden zu einer gemeinsamen Zone verschmolzen.

Auch wurden die Zonenumringe der Zonen 301.0 und 306.0 um die neu entstandenen Bebauungen oder Bebauungspläne ergänzt.

Grundstücke, die keinen Bodenrichtwert haben gibt es nicht.

Es sind flächendeckend für alle Grundstücke der Gemarkung Buchheim Richtwertzonen ausgewiesen. Die verschiedenen Landwirtschaftsflächen und Baugrundstücke im Außenbereich liegen deckungsgleich übereinander.

Dies kann gut auf der **Internetplattform „Boris-BW“ des Landesvermessungsamtes** nachgeschaut werden.

Eine Nachvollziehbarkeit der Richtwertfestlegungen darf es laut Gesetzgeber nicht geben, da die Kaufverträge und deren Auswertungen adressbezogen und somit zuordenbar sind. Sie unterliegen der Datenschutzgrundverordnung.

Auch hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 5 der ImmoWertV klar vorgegeben, dass einzelne Bodenrichtwerte nicht zu begründen sind.

Jedoch sind die Richtwertzonen klar definiert durch ein „Bodenrichtwertgrundstück“, welches in der Richtwertkarte mit ausgegeben wird. Dieses gibt an wie die durchschnittliche Bebauung und die Bebaubarkeit in der Zone aussieht.